jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/20 90/18/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

L64053 Fleischuntersuchung Geflügelhygiene Lebensmittelkontrolle
Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
82/05 Lebensmittelrecht
86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art118 Abs3 Z7;
B-VG Art119 Abs1;
B-VG Art119 Abs2;
B-VG Art18 Abs2;
FleischkontrolluntersuchungsV Sankt Pölten 1983 §1 Abs1;
FleischUG 1982 §40 Abs2;
FleischUG 1982 §40 Abs4;
VwRallg;

Beachte

und acht weitere Aktenzeichen; Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/18/0093, 90/18/0094, 90/18/0095, 90/18/0119, 90/18/0121, 90/18/0122, 90/18/0123, 90/18/0124

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/20 89/18/0204 4

Stammrechtssatz

Für die Gesetzmäßigkeit der Verordnung betreffend die Durchführung der Kontrolluntersuchung (hier: des Bgm der Stadt Krems/Donau) ist es unerheblich, ob im Rahmen eines konkreten Betriebes die aktuelle Gefahr besteht, daß durch Einbringen von Fleisch oder Fleischwaren in die betreffende Stadt Änderungen der Ware in sanitätspolizeilicher oder veterinärpolizeilicher Hinsicht entstehen könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180043.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at